

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.02.1995.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung erfolgt.
Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.12.1995 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat am 05.12.95 den Entwurf der Abbrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der Abbrundungssatzung hat in der Zeit vom 11.02.96 bis zum 13.03.96 während folgender Zeiten Öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Auslegung mit dem Beauftragten ortsüblich bekanntgemacht worden.
Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.05.96 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

6. Die Abbrundungssatzung wurde am 14.05.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung der Abbrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 06.09.96 Az. 14.05.96 mit Nebenbestimmungen erteilt.
Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.06.96 erfüllt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 06.09.96 bestätigt.
Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

9. Die Abbrundungssatzung wird hiermit ausgeteilt.
Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 13.03.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.03.97 rechtsverbindlich geworden.
Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

Hinweise:

- Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 19 g - I des Wasserhaushaltsgesetzes der unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Güstrow.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenaushub zu beplanen. Er ist weitestgehend vor Ort wiederzuverwenden. Die Wiederverwendung von Boden außerhalb der Anfallstelle ist anzeigepflichtig. Während der Bau-tätigkeit ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe zu gewährleisten.
- Treten bei den Baumaßnahmen Altlasten auf, so sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für M-V vom 04.08.1992 den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Güstrow.
- Der Baubeginn ist mindestens 7 Monate vorher der WEMAG bekanntzugeben. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung mit dem Netzdienststellenleiter in Bützow (Tel. 0385 755 1286) erforderlich.
- Der Mittelpunkt der Start- und Landebahn des Flugplatzes Laage/Kronskamp ist ca. 3 km entfernt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- nur Einzelhäuser zulässig
- öffentliche Grünfläche
- naturbelassene Grünfläche
- Hausgarten
- Spielplatz

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene sonstige Gebäude
- Gebäude nach örtl. Bestandserfassung ergänzt (unmaßstablich)
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Bezeichnung der Abrundungsfläche

Nachrichtliche Übernahme

- Trafostation
- 20 kV - Freileitung

Flurkartenausschnitt Gemarkung Groß Lantow, Flur 1

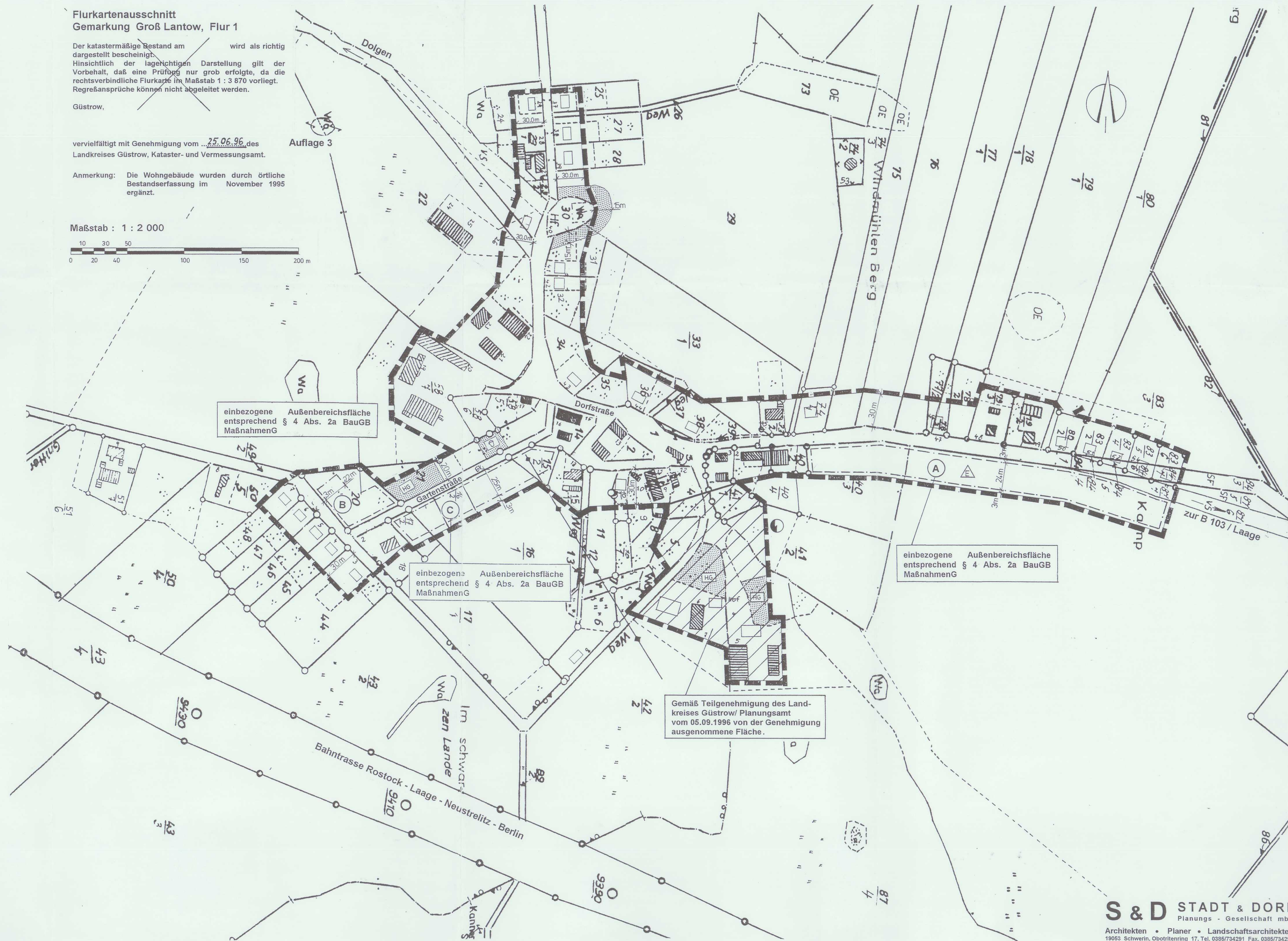
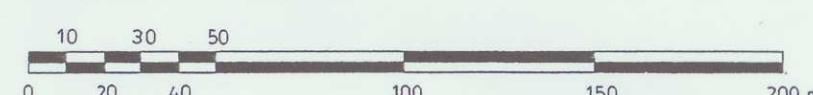
Der katastermäßige Bestand am 25.06.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 3 870 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow.

vervielfältigt mit Genehmigung vom 25.06.96 des Landkreises Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt.

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im November 1995 ergänzt.

Maßstab : 1 : 2 000



Satzung der Gemeinde Striesdorf

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils Groß Lantow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.05.1996 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteils Groß Lantow erlassen:

- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 2 000 mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind entsprechend § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG nur Wohngebäude zulässig.
- (2) Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 38 - 60 Grad auszubilden.
- (3) Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für sämtliche Baugrundstücke die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden der Gebäude mit höchstens 0,5 m und die Traufhöhen mit mindestens 2,8 m, höchstens 3,5 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.
- (4) Für die in der einbezogenen Außenbereichsfläche A geplanten Grundstücke wird eine straßenseitige Grundstücksbreite von mindestens 28 m festgesetzt.
- (5) Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsflächen A, B und C sind Schlaf- und Kinderschlafräume vorrangig an den von der Reichsbahnstrecke abgewandten Seiten (Nordseite) anzuordnen. Ansonsten sind ausreichend schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Querlüftung über die gegenüberliegende Gebäudesseite möglich ist.
- (6) In Abhängigkeit von den Gebäudegrundrissen sind nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ die resultierenden Schalldämmmaße für die Außenbauteile nachzuweisen.

§ 3

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Die Grundstücke innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche 'A' sind zur südlich angrenzenden freien Landschaft mit einer ca. 5 m breiten dreireihigen Hecke zu begrenzen.
Die Bepflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Heistern (2 x verpflanzt, Höhe 150 - 200 cm, Pflanzabstand ca. 15,00 m) und Sträuchern (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm, Pflanzverbund 1,00 x 1,00 m) zu erfolgen.

Artenliste:

Heister:	Feldahorn	-	Acer campestre
	Sand-Birke	-	Betula pendula
	Stieleiche	-	Quercus robur
Sträucher:	Schlehe	-	Prunus spinosa
	Haselnuß	-	Corylus avellana
	Holunder	-	Sambucus nigra
	Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea

- (2) Die Pflanzungen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern durchzuführen, spätestens in der Pflanzperiode nach dem Einzug in das Wohngebäude.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Kraft.

Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

Auflage 7
Die Abbrundungssatzung der Gemeinde Striesdorf für den Ortsteil Groß Lantow wurde mit Schreiben des Landkreises Güstrow vom 06.09.1996 mit Auflagen teilgenehmigt. Die Auflagen wurden berücksichtigt und führten zu dieser geänderten Fassung der Abbrundungssatzung, die auf der Gemeindevertretersitzung am 25.02.1997 durch Beitrittsbeschluss beschlossen wurde.

Siedlung Striesdorf, 24.9.97 102/101
Siegel Die Bürgermeisterin

Abrundungssatzung Gemeinde Striesdorf, Landkreis Güstrow für den Ortsteil Groß Lantow

M. 1: 2 000

Februar 1997

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritterring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296